Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 40.

(Nr. 5781.) Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften vom 1. Juni 1863. Vom 21. November 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, in Gemäßheit des Artikels 63. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., was folgt:

§. 1.

Die unterm 1. Juni d. J. erlassene, in der Gesetz-Sammlung (Seite 349.) verkündete Verordnung, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften, wird hiermit aufgehoben und tritt mit dem heutigen Tage außer Kraft.

§. 2.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. November 1863.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 24. November 1863.

(Nr. 5782.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Sagan zum Betrage von 86,500 Thalern. Vom 10. Oktober 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c.

Nachdem der Magistrat der Stadt Sagan mit Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, zur Bestreitung außerordentlicher, zur Einrichtung der städtischen Gasbeleuchtung und zur Verbesserung der städtischen Wasserleitung erforderlichen Ausgaben, sowie zur Bezahlung der vorhandenen Stadtschulden ein Anlehen von 86,500 Thalern aufzunehmen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung auf jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von 86,500 Thalern Obligationen der Stadt Sagan, welche nach dem anliegenden Schema in 865 Apoints, und zwar zu je 100 Rthlr., auszufertigen, mit vier ein halb vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ausloosung oder Ankauf zum Theil innerhalb neunzehn, zum anderen Theil innerhalb längstens achtundzwanzig Jahren, von Zeit der Emission an, zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 10. Oktober 1863.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

(Stadtwappen.)

Saganer Stadt-Obligation

über

100 Thaler

№ .....

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ....
Gesetz-Sammlung für ..... Seite .....

Wir Magistrat der Stadt Sagan urkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation der hiesigen Stadt ein Darlehn von 100 Thalern, schreibe Einhundert Thalern Preußisch Kurant, gegeben hat, dessen Empfang wir hiermit bescheinigen.

Diese

Diese Schuldensumme bildet einen Theil des zur Errichtung einer städtischen Gasbeleuchtung, zur Verbesserung der städtischen Wasserleitung und zur Bezahlung der vorhandenen Stadtschulden in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom .... aufgenommenen Darlehns von 86,500 Thalern.

Die Rückzahlung dieses Darlehns geschieht von der Emission der Obligation ab zum Theil binnen neunzehn, zum anderen Theil binnen spätestens achtundzwanzig Jahren, nach Maaßgabe des festgestellten Tilgungsplans dergestalt, daß die darin jährlich ausgeworfene Amortisationsrate in den Stadthaushalts-Etat aufgenommen und aus diesem Tilgungsfonds die Stadtobligationen vermittelst Ausloosung oder freien Ankaufs binnen spätestens achtundzwanzig Jahren eingelöst werden. Die Stadtgemeinde Sagan behält sich das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen, und verpflichtet sich, zur Tilgung der von dem Anleihekapitale zur Errichtung einer städtischen Gasanstalt bestimmten Summe von 50,000 Thalern noch den gesammten Reinertrag der Gasanstalt zu verwenden, soweit derselbe durch die in dem betreffenden Schuldentilgungsplane zur Amortisation der genannten Summe bereits ausgeworfenen zwei Prozent des Schuldkapitals und durch dessen Verzinsung nicht in Anspruch genommen wird. Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummer, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, viermal öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachungen erfolgen sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in der Schlesischen Zeitung, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Liegnitz, in dem Saganer Kreisblatte und im Saganer Wochenblatte. Jedesmal, sobald eines dieser Blätter eingehen sollte, wird nach Bestimmung der Königlichen Regierung zu Liegnitz ein entsprechendes anderes Blatt gewählt werden. Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zurückzugeben ist, wird dasselbe in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit vier und ein halb Prozent jährlich verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der auszugebenden Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kämmereikasse in Sagan, in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben worden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Sagan.

 Wenn

Wenn die zu tilgenden Obligationen statt der Ausloosung aus freier Hand erworben worden, so sollen die auf diesem Wege getilgten Nummern jedesmal durch die oben bemerkten Blätter öffentlich bekannt gemacht werden.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Kupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrat zu Sagan gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen des Magistrats findet Rekurs an die Königliche Regierung zu Liegnitz statt;

b) das im §. 5. jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Sagan;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. jener Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter geschehen, durch welche die ausgeloosten Obligationen veröffentlicht werden;

d) an die Stelle der im §. 7. jener Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons ausgegeben; die ferneren Zinskupons werden für fünfjährige Perioden ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kämmereikasse in Sagan gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Sagan mit ihrem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Sagan, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und eines anderes Magistrats-Mitgliedes.)

Serie I.

Serie I.

Zins-Kupon № .....

über

2 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. Zinsen

der

Saganer Stadtobligation № .....

über Einhundert Thaler.

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am 2. Januar / 1. Juli 18.. die halbjährlichen Zinsen der Stadtobligation № ..... mit 2 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf., schreibe: Zwei Thaler Sieben Silbergroschen Sechs Pfennige, aus der Kämmereikasse in Sagan.

Sagan, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab, erhoben wird.

Talon

zu der

Saganer Stadtobligation № .....

über

.... Thaler à vier und einhalb Prozent verzinslich.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbenannten Obligation die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kämmereikasse in Sagan, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist.

Sagan, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

(Nr. 5783.) Statut des Linden=Steiner Deichverbandes. Vom 21. Oktober 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer des unteren Theils der zwischen Brieg und Ohlau gelegenen linksseitigen Oder=Niederung Behufs der Herstellung und gemeinsamen Unterhaltung eines Sommerdeiches zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. (Gesetz=Samml. vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung

„Linden=Steiner Deichverband“,

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

In der Niederung des linken Oder=Ufers, welche sich von der Feldmark Rathau bis zur Feldmark Polnisch=Steine erstreckt, werden die Eigenthümer der unterhalb des Lindener Kieferberges und der untersten Strecke des Briesen=Lindener Deiches liegenden, bereits eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei einem Wasserstande der Oder von 16 Fuß am Brieger Unterpegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt, welcher den Zweck hat, sie vor den Ueberschwemmungen der Oder bei Wasserständen von weniger als 16 Fuß am Brieger Unterpegel durch einen Sommerdeich zu schützen.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte in Brieg.

§. 2.

Der vom Deichverbande herzustellende und zu unterhaltende neue Sommerdeich schließt sich an den wasserfreien Lindener Kieferberg an, welcher vermittelst der untersten Strecke des Briesen=Lindener Winterdeiches mit dem wasserfreien Thalrande verbunden ist, geht quer über die Lindener Dominialhutung und dann immer parallel mit dem Oder=Ufer in der von den Staatsbehörden speziell zu bestimmenden Lage über die Feldmarken Linden und Deutsch=Steine bis an die Polnisch=Steiner Nieve, und von da unter Benutzung des bereits vorhandenen Deutsch=Steiner Dammes bis an die alte Brieg=Ohlauer Straße, welche an die wasserfreie Höhe anschließt.

Der Deich erhält im Allgemeinen eine Höhe von 16 Fuß am Brieger Unterpegel, eine Kronenbreite von 2 Fuß, zweifüßige vordere und fünffüßige hintere Böschung. Auf einzelnen Strecken kann eine größere Höhe von der Re=

Regierung zugelassen werden, welche dann auch die übrigen Abmessungen zu bestimmen hat.

§. 3.

Die Kosten der Herstellung der neuen Deichstrecken nebst Schleusen und der Normalisirung der beizubehaltenden alten Deichstrecken nebst Schleusen, sowie der zur Aufnahme und Ableitung des den Grundstücken der Niederung schädlichen Binnenwassers erforderlichen Hauptgräben und des Neubaues, resp. der Erweiterung der nöthigen Brücken über dieselben, werden von

a) den Besitzern der deichpflichtigen Lindener Dominial-Grundstücke,

b) den Besitzern der deichpflichtigen Lindener Rustikal-Grundstücke,

c) dem Rittergut zu Deutsch-Steine,

je auf ihrer Feldmark,

d) von den Besitzern der deichpflichtigen Rustikal-Grundstücke zu Deutsch- und Polnisch-Steine für die auf letzteren liegende Deichstrecke gemeinschaftlich aufgebracht,

jedoch unbeschadet der abweichenden Bestimmungen des am 30. Oktober 1862. mit dem Briesen-Lindener Deichverbande abgeschlossenen Vertrages. Das Nähere hierüber und insbesondere der Beitragsmaaßstab ist durch das in §. 5. gedachte Kataster bestimmt.

§. 4.

Nach ordnungsmäßiger Herstellung der Deiche und Schleusen übernimmt der Deichverband die Deiche zur Unterhaltung auf gemeinschaftliche Kosten. Jedoch muß der zur Unterhaltung des Deiches erforderliche Erdboden und Rasen von denjenigen Interessenten, welche die betreffende Deichstrecke hergestellt haben, auf ihre alleinige Kosten hergegeben werden.

Die Kosten der Unterhaltung der in der Lindener Deichstrecke einzulegenden beiden Schleusen sind von allen Deichgenossen von Linden nach dem Maaßstabe des Katasters zu tragen. Die Unterhaltung der Schleusen in dem Damme auf der Grenze von Deutsch- und Polnisch-Steine und der beiden Schleusen in der Strecke der alten Brieg-Ohlauer Straße vom wasserfreien Deutsch-Steiner Terrain bis zum Anschluß an jenen Damm, sowie dieser Straßenstrecke selbst, liegt nach wie vor dem Rittergute Deutsch-Steine ob.

Die Unterhaltung der Entwässerungsgräben und der Brücken über dieselben ist auch fernerhin von denjenigen zu bewirken, welchen dieselbe bisher oblag, jedoch unbeschadet der abweichenden Bestimmungen des am 30. Oktober 1862. mit dem Briesen-Lindener Deichverbande abgeschlossenen Vertrages.

Die regelmäßige Räumung der Hauptgräben und die Instandhaltung

 der

der Schleusen wird aber unter die Kontrole und Schau der Deichverwaltung gestellt.

Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen.

Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

§. 5.

Die dem Rittergute Deutsch-Steine obliegenden Herstellungsbauten an Deichen und Schleusen werden von demselben unter Aufsicht der Deichbeamten ausgeführt.

Der Neubau der übrigen Deiche und Schleusen und des Lindener Hauptgrabens, die nöthig werdenden Reparaturen der Lindener Schleusen und die künftige Unterhaltung des ganzen Deiches werden durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt.

Die erforderlichen Mittel zu diesen Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes oder einzelner Theile desselben zu kontrahirenden Schulden haben die betreffenden Deichgenossen nach dem von der Regierung zu Breslau unterm 18. Februar 1863. vorläufig festgestellten Deichkataster aufzubringen. Dasselbe ist nach der vollständigen Herstellung der Anlagen einer Revision hinsichtlich der vom Deiche und den Gräben durchschnittenen deichpflichtigen Grundstücke zu unterwerfen und demnächst von der Regierung auszufertigen, worauf eine Ausgleichung wegen der bis dahin geleisteten Beiträge vorzunehmen ist. Naturalleistungen der Deichgenossen beim Neubau des Deiches ꝛc. sind nach den in Ermangelung einer Einigung vom Deichamte festzusetzenden Preisen durch die Deichkasse, in der Regel durch Kompensation mit Beiträgen, zu vergütigen. Streitigkeiten über das Kataster werden von den Verwaltungsbehörden entschieden.

§. 6.

Die Deiche gehen in das Eigenthum des Deichverbandes über. Es behalten aber die bisherigen Eigenthümer der Deichsohle, welche dagegen keine Entschädigung für die Hergabe dieser zu fordern haben, die Grasnutzung auf dem Deiche mit Beobachtung der deichpolizeilichen Bestimmungen.

§. 7.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag wird auf fünf Silbergroschen pro Normalmorgen und Jahr und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds auf fünfhundert Thaler festgesetzt.

§. 8.

§. 8.

Im Deichamte führen:

der Deichhauptmann	Eine Stimme,
der Deichinspektor	Eine Stimme,
ein Abgeordneter der Dominial-Akquirenten von Linden	Eine Stimme,
ein Abgeordneter der Rustikalbesitzer von Linden	zwei Stimmen,
der Besitzer des Ritterguts Deutsch-Steine, zugleich für die übrigen Deichgenossen zu Deutsch- und Polnisch-Steine..	zwei Stimmen.

§. 9.

Bei der Wahl der Abgeordneten und deren Stellvertreter haben diejenigen Deichgenossen, welche weniger als fünf Morgen besitzen, je Eine Stimme, jeder der übrigen für jede vollen fünf Morgen deichpflichtiger Fläche Eine Stimme.

Im Uebrigen gelten für diese Wahl und für die Ausübung des Stimmrechts überhaupt die Vorschriften der §§. 13. und 14. des Statuts des Briesen-Lindener Deichverbandes vom 2. September 1859. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1859. S. 469.) auch für den Linden-Steiner Deichverband.

§. 10.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 935. ff.) sollen für den Linden-Steiner Deichverband Gültigkeit haben, insofern sie nicht in dem vorstehenden Statut abgeändert sind.

§. 11.

Abänderungen dieses Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 21. Oktober 1863.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe. v. Selchow.

(Nr. 5784.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Oktober 1863., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Fürstenwalde nach Storkow zum Anschluß an die Beeskow-Storkow-Prierosbrücker Chaussee.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Fürstenwalde nach Storkow zum Anschluß an die Beeskow-Storkow-Prierosbrücker Chaussee, im Kreise Beeskow-Storkow, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem genannten Kreise das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Kreise Beeskow-Storkow gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 21. Oktober 1863.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5785.) Allerhöchster Erlaß vom 2. November 1863., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Saarbrücken, im Regierungsbezirk Trier.

Auf den Bericht vom 21. Oktober d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Saarbrücken, im Regierungsbezirk Trier. Die Handelskammer nimmt ihren Sitz in der Stadt Saarbrücken. Sie soll aus neun Mitgliedern bestehen, für welche neun Stellvertreter gewählt werden. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und der Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbtreibende des Kreises Saarbrücken berechtigt, welche in einer der beiden Gewerbesteuerklassen A. I. und II. veranlagt sind. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar 1848. über die Errichtung von Handelskammern Anwendung.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 2. November 1863.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5786.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Colberger Soolbade-Aktienverein" mit dem Sitze zu Colberg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 7. November 1863.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. Oktober 1863. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Colberger Soolbade-Aktienverein" mit dem Sitze zu Colberg, sowie deren Statut vom 26. August 1863. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöslin bekannt gemacht werden.

Berlin, den 7. November 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Mühler.

Der Minister des Innern.
Gr. zu Eulenburg

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).